

**Niederlassungs- und Schiffsfahrtsvertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Griechenland**

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER HELLENEN

von dem Wunsche geleitet, die Stellung ihrer Staatsangehörigen, die sich im Gebiet des anderen Staates befinden, ebenso wie Fragen der Seeschifffahrt entsprechend den zwischen beiden Staaten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen und zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu regeln, sind übereingekommen einen Niederlassungs- und Schiffsfahrtsvertrag zu schließen.

Zu diesem Zweck haben ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Albert Hilger van Scherpenberg,
Staatssekretär des Auswärtigen Amts,

Seine Majestät Der König der Hellenen Herrn Thomas Ypsilanti,
Königlich Griechischer Botschafter in Bonn,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

1. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates die Einreise in sein Gebiet und den Aufenthalt zu erleichtern.
2. Den Staatsangehörigen eines Vertragsstaates werden nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen die Einreise, der vorübergehende und der längere oder dauernde Aufenthalt in dem Gebiet des anderen Vertragsstaates gestattet, sofern nicht Gründe der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit, der Volksgesundheit oder der Sittlichkeit entgegenstehen.

Artikel 2

1. Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, die ihren ordnungsmäßigen Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates haben, dürfen nur ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Staates gefährden oder gegen die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstoßen. Die gleichen Grundsätze finden auf die Nichterneuerung, die Nichtverlängerung oder den Entzug der Aufenthaltserlaubnis Anwendung.
2. Sofern nicht zwingende Gründe der Sicherheit des Staates es erfordern, dürfen die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, die ihren ordnungsmäßigen Aufenthalt im Gebiet

des anderen Vertragsstaates haben, nur ausgewiesen werden, wenn ihnen Gelegenheit gegeben worden ist, Gegenvorstellungen zu erheben, ein Rechtsmittel einzulegen und sich zu diesem Zweck vor einer zuständigen Behörde vertreten zu lassen. Das gleiche gilt für die Versagung der Erteilung oder Verlängerung oder den Entzug der Aufenthaltserlaubnis.

3. Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, die seit mehr als fünf Jahren ihren ordnungsmäßigen Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates haben, dürfen nur aus Gründen der Sicherheit des Staates oder wenn die übrigen im Absatz 1 aufgeführten Gründe besonders schwerwiegend sind, ausgewiesen werden.
4. Der ordnungsmäßige Aufenthalt der Staatsangehörigen eines Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates gilt als nicht unterbrochen, wenn sie dieses Gebiet aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grund verlassen.

Artikel 3

1. Die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates genießen im Gebiet des anderen Vertragsstaates Schutz und Sicherheit. Die Rechtsordnung des anderen Vertragsstaates darf sie nicht in eine Lage versetzen, die hinsichtlich des Schutzes ihrer Person weniger günstig ist als diejenige, die für die Inländer des anderen Vertragsstaates besteht. Die beiden Vertragsstaaten werden keine Bestimmungen erlassen, die besondere Beschränkungen, Auflagen oder Belastungen für die Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates enthalten.
2. Im Falle der Verhaftung oder Festnahme eines Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates ist der Staatsangehörige menschlich zu behandeln, unverzüglich nach Maßgabe der geltenden Gesetze von den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen oder den Gründen, die zur Festnahme geführt haben, in Kenntnis zu setzen und sobald wie möglich vor ein Gericht zu stellen. Er kann alle für seine Verteidigung notwendigen und angemessenen Hilfsmittel, insbesondere die Dienste eines Anwalts seiner Wahl und eines Dolmetschers, in Anspruch nehmen.
3. Sobald ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates von Behörden des anderen Vertragsstaates verhaftet oder festgenommen worden ist, ist der nächste konsularische Vertreter seines Landes unverzüglich von der Maßnahme zu unterrichten. Der konsularische Vertreter hat das Recht, so oft es ihm erforderlich erscheint, den Staatsangehörigen zu besuchen und in brieflicher Verbindung mit ihm zu bleiben. Die Besuche und der Briefverkehr müssen im Rahmen der für die Haftanstalt geltenden Vorschriften erfolgen, in der der Staatsangehörige in Gewahrsam gehalten wird. Die beiden Vertragsstaaten sind sich jedoch darin einig, daß derartige Vorschriften dem konsularischen Vertreter angemessene Möglichkeiten des Zuganges zu dem Staatsangehörigen und der Rücksprache mit ihm gewähren müssen.

Artikel 4

1. Die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates unterliegen gegenüber dem anderen Vertragsstaat keiner Wehrdienstpflicht, auch dürfen sie nicht zum Eintritt in bewaffnete oder militarisierte Verbände gezwungen werden, die der andere Vertragsstaat innerhalb oder außerhalb seines Gebietes aufstellt.

2. Die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates sind im Gebiet des anderen Vertragsstaates von allen öffentlichen Dienstleistungspflichten befreit, sofern es sich nicht um allgemeine zivile Dienstleistungen handelt, die zum Schutze der Zivilbevölkerung einschließlich der Abwehr von Naturkatastrophen vorgesehen sind. Die Befreiung erstreckt sich auch auf Zwangsbeiträge, die als Ablösung für persönliche Dienstleistungen auferlegt werden.
3. Den Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates wird im Gebiet des anderen Vertragsstaates Inländerbehandlung in bezug auf öffentliche Sachleistungspflichten, wie Requisitionen, zeitweilige Inbesitznahmen und ähnliche Auflagen gewährt. Sie haben alle Garantien und Rechtsmittel, die den Inländern zustehen, sowie den Anspruch auf die gesetzlich vorgesehene Entschädigung.
4. Den Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates stehen im Gebiet des anderen Vertragsstaates alle Hilfszuwendungen zu, die bei Naturkatastrophen oder ähnlichen Katastrophen den eigenen Staatsangehörigen aus hierfür bereitgestellten öffentlichen Mitteln gewährt werden.
5. Hinsichtlich des Transfers der Leistungen gemäß den vorstehenden Absätzen 3 und 4 wird ein Vertragsstaat die Angehörigen des anderen Vertragsstaates nicht weniger günstig behandeln, als Staatsangehörige eines dritten Staates.
6. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 finden auf Gesellschaften entsprechende Anwendung.
7. Schiffe und Luftfahrzeuge unter der Flagge eines Vertragsstaates sind von Requisitionen seitens des anderen Vertragsstaates ausgeschlossen.

Artikel 5

1. Das Eigentum der Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates genießt im Gebiet des anderen Vertragsstaates einen nicht geringeren Schutz, als durch die Gesetze des anderen Vertragsstaates dem Eigentum der Inländer gewährt wird. Dies gilt auch für behördliche Maßnahmen, Durchsuchungen, Überprüfungen und alle anderen Eingriffe; diese sind im übrigen so durchzuführen, daß sie die Beteiligten möglichst wenig beschweren.
2. Die beiden Vertragsstaaten verpflichten sich, für die Staatsangehörigen und Gesellschaften des anderen Vertragsstaates keine besonderen Vorschriften oder Maßnahmen zu ergreifen, die deren Behandlung hinsichtlich bereits bestehender Beteiligungen an anderen Unternehmen in Form von Geldeinlagen oder in Form von jeder anderen vom Gesetz zugelassenen Einlage verschlechtern.
3. Das Eigentum von Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates darf im Gebiet des anderen Vertragsstaates nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet werden. Die Entschädigung muß dem Wert des entzogenen Eigentums entsprechen, tatsächlich verwertbar sein und ohne unnötige Verzögerung geleistet werden. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.
4. Die Enteignungsentschädigung ist hinsichtlich des Teiles frei transferierbar, der dem Wert

des eingeführten Kapitals und solchen Erträgen entspricht, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Enteignungsentschädigung hätten ausgeführt werden können, aber nicht ausgeführt worden sind.

5. Schiffe und Luftfahrzeuge unter der Flagge eines Vertragsstaates unterliegen keiner Enteignung durch den anderen Vertragsstaat.

Artikel 6

1. Den Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates wird im Gebiet des anderen Vertragsstaates hinsichtlich des Zutritts zu allen Gerichten sowie zu allen Stellen zum Schutze ihrer Rechte und Interessen Inländerbehandlung gewährt.
2. Soweit es sich um die Bewilligung des Armenrechts und die Befreiung vom Erfordernis der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten handelt, gilt das deutsch-griechische Abkommen über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handelsrechts vom 11. Mai 1938.

Artikel 7

1. Den Staatsangehörigen jedes Vertragsstaates wird im Gebiet des anderen Vertragsstaates Inländerbehandlung hinsichtlich der Zulassung zu wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeiten jeder Art und der Ausübung solcher Tätigkeiten gewährt. Entsprechendes gilt für Gesellschaften.
2. Die Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates sind berechtigt, nach dem für die Staatsangehörigen und Gesellschaften des anderen Vertragsstaates geltenden Recht in dessen Gebiet Gesellschaften zu errichten, sich an ihrer Errichtung zu beteiligen oder Beteiligungen an Gesellschaften des anderen Vertragsstaates zu erwerben. Die Staatsangehörigen sind berechtigt, nach dem für die Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates geltenden Recht in der Leitung und Verwaltung solcher Gesellschaften, insbesondere als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder, tätig zu werden. Die Bestimmungen des Artikels 8 bleiben unberührt.
3. Jeder Vertragsstaat kann hinsichtlich der Errichtung von durch Ausländer kontrollierten Gesellschaften besondere Formalitäten vorschreiben. Diese Formalitäten dürfen aber den Wesensgehalt der in Absatz 2 aufgeführten Rechte nicht beeinträchtigen.
4. Unternehmen dürfen im Gebiet des einen Vertragsstaates nicht deshalb ungünstiger als andere Unternehmen behandelt werden, weil sie im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des anderen Vertragsstaates stehen.
5. Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 4 gelten nicht für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst sowie für die im Protokoll unter Nr. 11 aufgeführten Berufe und Tätigkeiten, die Ausländern nicht oder nur beschränkt zugänglich sind. Zukünftige Beschränkungen, die für Ausländer in bezug auf diese Berufe und Tätigkeiten angeordnet werden, gelten nicht für Personen und Gesellschaften des anderen Vertragsstaates, die bei Inkrafttreten der Beschränkungen diese Berufe und Tätigkeiten befugt ausüben.
6. Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 4 schließen nicht aus, an Gesellschaften hinsichtlich des Gesellschaftskapitals und des Rechnungswesens entsprechende Anforderungen zu stellen, wie sie an inländische Gesellschaften der gleichen Rechtsform gestellt

werden.

Artikel 8

1. Abweichend von der Bestimmung des Artikels 7 Absatz 1 regelt sich die Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit als Arbeitnehmer durch Staatsangehörige des einen Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, nach den Gesetzen und Verwaltungsvorschriften eines jeden Vertragsstaates über ausländische Arbeitnehmer.
2. Den Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates ordnungsmäßig aufhalten und dort mindestens fünf Jahre ununterbrochen als Arbeitnehmer beschäftigt sind oder einen ununterbrochenen ordnungsmäßigen Aufenthalt von mindestens acht Jahren nachweisen können, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, nach der sie auf unbefristete Dauer keiner gebietlichen und - vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 7 Absatz 5 - keiner beruflichen Beschränkung in der Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung unterliegen. Beide Vertragsstaaten werden bestrebt sein, die obengenannten Fristen weiter zu verkürzen.
3. Die Bescheinigung kann auf Antrag auch vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen erteilt werden, wenn die Anwendung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften des Aufenthaltslandes über ausländische Arbeitnehmer und die Anwendung der Bestimmung des Absatzes 2 eine besondere Härte für den Arbeitnehmer bedeuten.
4. Leitenden Angestellten eines Unternehmens, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates ordnungsmäßig aufhalten, ist auf Antrag die Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit als leitender Angestellter ohne gebietliche, zeitliche und berufliche Beschränkung zu erteilen, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 7 Absatz 5. Als leitende Angestellte eines Unternehmens gelten im Sinne dieses Vertrages:
 - a) die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen,
 - b) Personen, denen Generalvollmacht oder Prokura erteilt ist,
 - c) Angestellte, die für den gesamten Bereich der Geschäfte einer unselbständigen Niederlassung Handlungsvollmacht haben.
5. Benötigen Gesellschaften des einen Vertragsstaates, die von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des anderen Vertragsstaates errichtet oder an denen Staatsangehörige oder Gesellschaften des anderen Vertragsstaates beteiligt sind, für die Errichtung und den Betrieb ihres Unternehmens Staatsangehörige des anderen Vertragsstaates wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse, so wird diesen die zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderliche Erlaubnis erteilt. Das gleiche gilt für den Fall der Beschäftigung bei Zweigniederlassungen, die von Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates unterhalten werden, wenn die Zweigniederlassungen im Handelsregister eingetragen sind oder für die Zweigniederlassungen die entsprechenden gesetzlichen Anmeldeformalitäten erfüllt sind.
6. Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates, die von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des gleichen Vertragsstaates zeitweilig bis zur Höchstdauer von sechs Monaten im Jahr im Gebiet des anderen Vertragsstaates zur Montage und Reparatur von gelieferten

Anlagen und Maschinen beschäftigt werden, ist die zur Ausübung dieser Tätigkeit etwa erforderliche Erlaubnis zu erteilen.

7. Bei Arbeitnehmern, die im Besitz einer Bescheinigung nach Absatz 2 sind, verkürzt sich für ihre Ehegatten und minderjährigen Kinder die zur Erlangung einer gleichartigen Bescheinigung erforderliche Aufenthaltsdauer von mindestens acht Jahren auf mindestens fünf Jahre, sofern die Bescheinigung nicht auf Grund der Bestimmung des Absatzes 3 vor Ablauf dieser Frist erteilt werden kann. Beide Vertragsstaaten sichern zu, Anträge der in diesem Absatz genannten Familienangehörigen, die sich auf die Anwendung der Bestimmung des Absatzes 3 beziehen, besonders wohlwollend zu prüfen.
8. Der Aufenthalt im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt als nicht unterbrochen, wenn die in den Absätzen 2 und 7 genannten Personen das Aufenthaltsland nur aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde verlassen.
9. Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates als Lehrpersonen an Hochschulen ordnungsmäßig berufen werden oder als wissenschaftliche Mitarbeiter und Assistenten an öffentlich-rechtlichen wissenschaftlichen Instituten oder als Lehrpersonen an öffentlichen Lehranstalten beschäftigt werden, wird, sofern sie zur Ausübung dieser Tätigkeit einer Erlaubnis bedürfen, diese erteilt.

Artikel 9

1. Die Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates, die sich in seinem Gebiet wirtschaftlich betätigen, sowie ihre Reisenden sind berechtigt, im Gebiet des anderen Vertragsstaates Einkäufe für ihren Handel, ihr Gewerbe oder ihre sonstige Tätigkeit vorzunehmen und dort bei Staatsangehörigen und Gesellschaften im Rahmen deren Geschäftsbetriebes Bestellungen auf Waren aufzusuchen. Sie dürfen Muster oder Warenproben, aber keine Waren mit sich führen.
2. Die Ausübung der in Absatz 1 geregelten Rechte kann davon abhängig gemacht werden, daß sich die Gewerbetreibenden durch einen Ausweis der Behörden ihres Heimatlandes nach dem Muster des am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten ausweisen. Für diese Legitimationskarte ist ein konsularischer oder sonstiger Sichtvermerk nicht erforderlich.
3. Unberührt bleiben jedoch die etwa weitergehenden Vorteile, die sich aus der Meistbegünstigung ergeben, welche die beiden Vertragsstaaten hinsichtlich der in den Absätzen 1 und 2 geregelten Angelegenheiten hiermit vereinbaren.

Artikel 10

Die Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates dürfen im Gebiet des anderen Vertragsstaates wie die Staatsangehörigen und Gesellschaften dieses Vertragsstaates die Dienste von selbständig und unselbständig Tätigen in Anspruch nehmen. Sie dürfen die Dienste von betriebswirtschaftlichen und technischen Sachverständigen des eigenen Landes ohne Rücksicht darauf in Anspruch nehmen, ob diese den Anforderungen genügen, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates für die Ausübung einer solchen Betätigung vorgeschrieben sind.

Artikel 11

1. Den Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates wird im Gebiet des anderen Vertragsstaates Inländerbehandlung gewährt für den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art mit allen natürlichen Personen und Gesellschaften, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates ihren Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt haben.
2. Dies gilt insbesondere für das Recht, Verträge zu schließen, Verbindlichkeiten einzugehen, Vermögen sowie Rechte und Interessen aller Art innezuhaben, unter Lebenden oder von Todes wegen zu erwerben, zu veräußern oder sonstwie darüber zu verfügen.

Artikel 12

Die Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates dürfen im Gebiet des anderen Vertragsstaates für ihre Person, Güter, Rechte und Interessen keinen anderen oder höheren Steuern, Gebühren, Abgaben aller Art oder sonstigen fiskalischen Lasten unterworfen werden, als sie durch den Staat, die regionalen und örtlichen Behörden oder für deren Rechnung von den in gleicher Lage befindlichen eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörigen und Gesellschaften irgendeines dritten Landes erhoben werden.

Artikel 13

Kein Unternehmen eines Vertragsstaates, das sich in öffentlichem Eigentum befindet oder unter öffentlicher Kontrolle steht, genießt, wenn es sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates im Handel, in der Industrie, im Transportwesen oder in einem anderen Wirtschaftszweig betätigt, für sich oder sein Vermögen im Gebiet des anderen Vertragsstaates Befreiung von der gerichtlichen Verfolgung von Ansprüchen, der Vollstreckung oder anderweitigen Pflichten, denen private Unternehmen im Gebiet des anderen Vertragsstaates unterliegen, noch darf es eine solche Befreiung beanspruchen.

Artikel 14

1. Der Ausdruck „Gesellschaften“ in diesem Vertrag umfaßt alle juristischen Personen, Handelsgesellschaften sowie alle anderen Gesellschaften und Vereinigungen, auch wenn sie keine Rechtspersönlichkeit haben, die im Gebiet des einen Vertragsstaates ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, unabhängig davon, ob die Haftung ihrer Gesellschafter oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht.
2. Der rechtliche Status der Gesellschaften des einen Vertragsstaates wird im Gebiet des anderen Vertragsstaates anerkannt.

Artikel 15

Beide Vertragsstaaten werden diskriminierende Maßnahmen jeder Art unterlassen, die zu einer Benachteiligung der Seeschifffahrt des anderen Vertragsstaates führen und die Flaggenwahl entgegen den Grundsätzen des freien Wettbewerbs beeinträchtigen können; dies gilt auch für die

Beförderung von Waren, die von oder nach dem einen oder anderen der beiden Vertragsstaaten aus- oder eingeführt werden, sowie für die Beförderung von Fahrgästen.

Artikel 16

1. Schiffe unter der Flagge des einen Vertragsstaates, die die Papiere mit sich führen, die nach seinem Recht zum Nachweis der Nationalität vorgeschrieben sind, gelten als Schiffe dieses Vertragsstaates.
2. Die von den zuständigen Behörden ausgestellten Schiffsmeßbriefe werden gegenseitig anerkannt. Die Schifffahrtsgebühren und -abgaben werden auf Grund dieser Meßbriefe ohne eine neue Vermessung nach den Bestimmungen des anderen Vertragsstaates und unter den gleichen Voraussetzungen berechnet, wie sie für die eigenen Schiffe gelten. Das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe vom 13. Februar 1897 tritt außer Kraft.
3. Außer im Falle des Eigentumswechsels auf Grund einer gerichtlichen Zwangsvollstreckungsmaßnahme können die Schiffe des einen Vertragsstaates nicht im Schiffsregister des anderen Vertragsstaates eingetragen werden, ohne daß eine Erklärung über die Löschung durch die Behörde des Staates vorliegt, dessen Flagge sie bis dahin geführt haben.

Artikel 17

1. Jeder Vertragsstaat gewährt den Schiffen des anderen Vertragsstaates die gleiche Behandlung wie seinen eigenen Schiffen oder den Schiffen des meistbegünstigten Staates in den seiner Staatshoheit oder Herrschaft unterstellten Häfen; dies bezieht sich auf den freien Zugang zum Hafen, seine Benutzung und die uneingeschränkte Inanspruchnahme der für die Schifffahrt und die Handelsverrichtungen bestehenden Einrichtungen, die jeder Vertragsstaat den Schiffen, ihren Waren und Fahrgästen zur Verfügung stellt. Diese Gleichbehandlung erstreckt sich auf Dienstleistungen und Erleichterungen jeder Art wie Zuteilung von Kaiplätzen, Lade- und Löscheinrichtungen, Reparaturen sowie auf jede Art von Abgaben und Gebühren, die im Namen und für Rechnung des Staates, der öffentlichen Behörden, der Konzessionsinhaber oder von Anstalten jeder Art erhoben werden.
2. Den Schiffen des einen Vertragsstaates wird hinsichtlich des Rechts, Fahrgäste sowie Ladung jeder Art zu befördern, die nach oder von dem Gebiet des anderen Vertragsstaates verschifft werden, Inländerbehandlung und die Behandlung des meistbegünstigten Staates gewährt.
3. Den Schiffen beider Vertragsstaaten steht es frei, in allen für fremde Schiffe offenen Häfen des anderen Vertragsstaates ihre aus dem Ausland kommenden Güter zu löschen und Fahrgäste abzusetzen. Hierbei dürfen Ladung und Fahrgäste, die für einen anderen als den zuerst angelaufenen Hafen des anderen Vertragsstaates bestimmt sind, an Bord bleiben und bis zu ihrem Bestimmungshafen im anderen Vertragsstaat oder in einem dritten Staat

befördert werden. Die Schiffe dürfen während der gleichen Reise in den gleichen Häfen Ladung und Fahrgäste nach dem Ausland an Bord nehmen.

Artikel 18

Die unter der Flagge des einen Vertragsstaates beförderten Waren, die nach dem Gebiet des anderen Vertragsstaates bestimmt sind oder aus ihm kommen, genießen die gleichen Vergünstigungen, wie sie den unter der Flagge des anderen Vertragsstaates und des meistbegünstigten Staates beförderten Waren gewährt werden. Dies gilt insbesondere für Zölle, andere Abgaben, Gebühren, Prämien, Rückvergütungen und sonstige Vergünstigungen dieser Art sowie für die Anwendung der Zollvorschriften und die Verladung und Entladung auf der Eisenbahn oder anderen Verkehrsmitteln.

Artikel 19

1. Die Vertragsstaaten gewähren sich gegenseitig für Waren, einschließlich Gepäck und Beförderungsmittel aller Art, Freiheit der Durchfuhr durch ihr Gebiet, gleichgültig, ob als Beförderungsweg Landstraße, Schiene, Luft, Binnengewässer oder die See benutzt wird.
2. Der eine Vertragsstaat darf gegenüber dem anderen Vertragsstaat Ausnahmen von der Regel der freien Durchfuhr in den nachstehenden Fällen zulassen:
 - a) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit;
 - b) mit dem Ziele, die Anwendung der sanitären Maßnahmen zu sichern oder mit dem Ziele, den Schutz von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge zu gewährleisten;
 - c) zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen;
 - d) im Falle besonderer Umstände zur Kriegsversorgung.

Die beiden Vertragsstaaten werden die nach Buchstaben a bis d zulässigen Ausnahmen in der Weise anwenden, daß sie in ihren gegenseitigen Beziehungen keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung im Verhältnis zu derjenigen Behandlung darstellen, die sie irgendeinem anderen Land gewähren, bei dem die gleichen Verhältnisse vorliegen.

3. Jeder Vertragsstaat kann verlangen, daß der Durchfuhrverkehr durch sein Gebiet nach oder aus dem Gebiet des anderen Vertragsstaates bei der zuständigen Zollstelle angemeldet wird; jedoch wird dieser Verkehr außer bei Nichtbeachtung der Zollvorschriften, nicht unnötigen Verzögerungen oder Beschränkungen unterworfen. Dieser Verkehr ist von Zöllen, anderen Durchfuhrabgaben und Durchfuhrbelastungen befreit, mit Ausnahme der Beförderungskosten oder sonstigen Belastungen, die dem aus der Durchfuhr entstehenden Verwaltungsaufwand oder den Kosten der erbrachten Dienstleistungen entsprechen.
4. Waren jeder Art mit Ursprung in einem der Vertragsstaaten, die durch das Gebiet dritter Staaten in das Gebiet des anderen Vertragsstaates eingeführt werden, wie auch Waren beliebiger Herkunft, die von einem Vertragsstaat über das Gebiet des anderen Vertragsstaates eingeführt werden, unterliegen bei ihrer Einfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen oder Belastungen als denen, die erhoben werden würden, wenn die Einfuhr dieser Waren unmittelbar aus dem Ursprungsland erfolgte. Diese Bestimmung gilt sowohl für die Waren, die unmittelbar durchgeführt werden, als auch für Waren, die während der Durchfuhr unter Zollaufsicht umgeladen, umgepackt oder gelagert werden.

Artikel 20

1. Wenn ein Schiff des einen Vertragsstaates an der Küste des anderen Vertragsstaates strandet oder Schiffbruch erleidet oder gezwungen ist, in einem Hafen des anderen Vertragsstaates Schutz zu suchen, wird dieser Vertragsstaat den Schiffen, der Besatzung, den Fahrgästen, der persönlichen Habe der Besatzung und der Fahrgäste sowie der Ladung des Schiffes den gleichen Schutz und Beistand gewähren, der in entsprechender Lage einem Schiff unter eigener Flagge gewährt werden würde. Die von dem Schiff geborgenen Gegenstände sind von jedem Zoll befreit, wenn sie nicht dem inländischen Verbrauch zugeführt werden. Diese Gegenstände können für die ganze Dauer ihres Verbleibens in diesem Staate, auch wenn sie nicht dem inländischen Verbrauch zugeführt werden, Zollsicherungsmaßnahmen unterworfen werden. Der zuständige Konsul soll im Fall der Strandung oder des Schiffbruches eines Schiffes seines Entsendestaates benachrichtigt werden.
2. Die von einem gestrandeten oder schiffbrüchigen Schiff und seiner Ladung geretteten Gegenstände werden dem Eigentümer oder seinem Vertreter zurückgegeben, wenn der Berechtigte seinen Anspruch innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Frist nachweist. Wenn solche Gegenstände verkauft worden sind, wird der Reinerlös aus dem Verkauf nach Abzug etwaiger Abgaben und Zölle dem Eigentümer oder seinem Vertreter, sofern der oben erwähnte Nachweis erbracht ist, zur Verfügung gestellt. Die Bergungskosten und andere Kosten, die bei der Bergung entstanden sind, werden nach den für die eigenen Staatsangehörigen geltenden Bestimmungen berechnet.
3. Befindet sich der Eigentümer oder sein Vertreter nicht an Ort und Stelle, so wird diese Erstattung von dem zuständigen deutschen oder griechischen Konsul vorgenommen.

Artikel 21

1. Die Kapitäne der Schiffe unter der Flagge des einen Vertragsstaates, deren Besatzung infolge von Krankheit oder aus einem anderen Grunde nicht mehr vollzählig ist, dürfen in allen Häfen des anderen Vertragsstaates die Seeleute anheuern, die zur Fortsetzung der Reise notwendig sind, wobei die Anheuerung nach dem Recht der Flagge des Schiffes vorgenommen wird.
2. Seeleute, die Staatsangehörige des einen Vertragsstaates sind, können an Stelle eines Reisepasses ein Seefahrtsbuch benutzen und dürfen unter den Voraussetzungen des Artikels 1 in das Gebiet des anderen Vertragsstaates einreisen, um zu Schiffen zu gelangen oder um in ihre Heimat zurückzukehren.

Artikel 22

Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Inländerbehandlung und die Meistbegünstigung auf dem Gebiet der Schifffahrt finden keine Anwendung:

- a) auf die den Hochseesportvereinigungen gewährten Vorrechte,

- b) auf die Ausübung der seemännischen Dienste in den Häfen, auf Reeden oder am Strand, einschl. des Lotsen- und Schleppdienstes sowie auf die organisierte Ausübung des Rettungs- und Bergungsdienstes,
- c) auf die Küsten- und Binnenschifffahrt,
- d) auf die Ausübung des Fischfanges in den Hoheitsgewässern,
- e) auf Vergünstigungen für die Erzeugnisse der eigenen Fischerei und Jagd auf See.

Artikel 23

Die für die Schifffahrt geltenden Bestimmungen dieses Vertrages finden auf Kriegsschiffe keine Anwendung.

Artikel 24

Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Meistbegünstigung erstrecken sich nicht:

- a) auf die Vergünstigungen, die ein Vertragsstaat angrenzenden Ländern zur Erleichterung des Grenzverkehrs einräumt,
- b) auf die Vergünstigungen, die sich aus einer Zollunion oder Freihandelszone sowie aus einstweiligen Vereinbarungen ergeben, die die Errichtung von Zollunionen oder Freihandelszonen zum Ziel haben,
- c) auf die Vorrechte und Vergünstigungen, die ein Vertragsstaat auf Grund eines Zusammenschlusses gewährt, der zwischen mehreren Ländern die gemeinsamen Regelungen auf dem Gebiet der Produktion, des Handels und der Dienstleistungen oder die Gewährleistung der Sicherheit dieser Länder betrifft,
- d) auf Vergünstigungen, die einer oder beide Vertragsstaaten einem oder mehreren dritten Ländern auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt gewähren,
- e) auf Vergünstigungen, die ein Vertragsstaat dritten Staaten auf Grund von Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gewährt.

Artikel 25

Jeder Vertragsstaat gewährt die Inländerbehandlung im Rahmen dieses Vertrages auf Grund der Tatsache, daß die Inländerbehandlung in den gleichen Angelegenheiten auch von dem anderen Vertragsstaat eingeräumt wird.

Artikel 26

1. Keine Bestimmung dieses Vertrages hindert einen Vertragsstaat, Staatsangehörigen und Gesellschaften des anderen Vertragsstaates eine günstigere Behandlung als in diesem Vertrag vorgesehen ist, zu gewähren.
2. Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsstaaten bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine Regelung, durch die den Staatsangehörigen und Gesellschaften des anderen Vertragsstaates eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so bleibt diese Regelung durch den vorliegenden Vertrag

unberührt.

Artikel 27

In allen Fällen, in denen dieser Vertrag gleichzeitig Inländerbehandlung und Meistbegünstigung gewährt, findet die günstigere Behandlung Anwendung.

Artikel 28

1. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Vertrages verpflichten sich die Vertragsstaaten, zur Herbeiführung einer Lösung in freundschaftlichem Geist Konsultationen aufzunehmen.
2. Soweit eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden kann, ist sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht zu unterbreiten.
3. a) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet und besteht aus drei Schiedsrichtern. Jeder Vertragsstaat bestellt einen Schiedsrichter; die beiden so bestellten Schiedsrichter einigen sich auf einen Obmann, der Angehöriger eines dritten Staates sein muß und von den Regierungen der beiden Vertragsstaaten bestellt wird.
b) Jeder Vertragsstaat hat seinen Schiedsrichter binnen zwei Monaten nach einem dahingehenden Antrag des anderen Vertragsstaates zu benennen; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so wird der Schiedsrichter auf Antrag des anderen Vertragsstaates vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.
c) Können sich die Schiedsrichter innerhalb eines Monats nach ihrer Bestellung über den Obmann des Schiedsgerichts nicht einigen, so wird dieser auf Antrag eines der beiden Vertragsstaaten durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.
d) Ist der Präsident des Internationalen Gerichtshofes verhindert, dem Antrag gemäß Unterabsatz b) und c) dieses Absatzes zu entsprechen, oder ist er Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten, so wird die Ernennung vom Vizepräsidenten vorgenommen. Ist auch der Vizepräsident verhindert oder ist er Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten, so erfolgt die Ernennung durch das rangälteste Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten ist.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen auf Grund der Bestimmungen dieses Vertrages sowie der allgemeinen Regeln des Völkerrechts.
5. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die Vertragsstaaten bindend.
6. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Schiedsrichters und seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht. Die übrigen Kosten werden von beiden Teilen je zur Hälfte getragen.
7. Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.

Artikel 29

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Griechenland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 30

1. Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Athen ausgetauscht werden.
2. Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.
3. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am achtzehnten März eintausendneunhundertundsechzig in vier Urschriften, zwei in deutscher und zwei in griechischer Sprache, wobei der Wortlaut in beiden Sprachen verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:

A.H. van Scherpenberg

Für das
Königreich Griechenland:

Ypsilanti

Protokoll

Die beiden Staaten, die den heute in Bonn unterzeichneten Niederlassungs- und Schifffahrtsvertrag abschließen, nehmen auf die Bestimmungen des genannten Vertrages Bezug und haben sich über die nachfolgenden Vorschriften geeinigt, die ihren integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden sollen:

1. Zu Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1

Den Grundsätzen des Artikels 1 und des Artikels 2 Absatz 1 entsprechend werden die Anträge auf Erteilung, Erneuerung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wohlwollend geprüft. Dies gilt vorzugsweise für die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates, durch deren Anwesenheit die Betätigung von Unternehmen des einen Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates oder die Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet gefördert wird.

2. Zu Artikel 2 Absatz 3

Der Ablauf der genannten Frist soll entsprechend den Grundsätzen des Artikels 1 Absatz 1 des Vertrages nicht aus anderen als den in Artikel 2 Absatz 1 des Vertrages genannten Gründen der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit gehindert werden.

Der Aufenthalt von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates gilt als ordnungsmäßig im Sinne von Artikel 2, wenn den Vorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Freizügigkeit der Ausländer sowie die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch Ausländer entsprochen ist.

3. Zu Artikel 2 Absatz 4

Eine Abwesenheit, die die Dauer von drei Monaten im Jahr nicht überschreitet, gilt nicht als Unterbrechung des ordnungsmäßigen Aufenthalts. Wird diese Frist überschritten, tritt eine Unterbrechung dann nicht ein, wenn zwingende Gründe die rechtzeitige Rückkehr verhindern.

4. Zu Artikel 4 Absatz 1

Personen, die die Staatsangehörigkeit der beiden Vertragsstaaten besitzen, erfüllen ihre gesetzliche Wehrdienstpflicht in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet sie ihren dauernden Aufenthalt und ihre Lebensgrundlage haben.

Als Erfüllung der Wehrdienstpflicht gilt nicht eine bezahlte Tätigkeit als Dolmetscher, als Arbeitsaufseher oder als Arbeitnehmer auf Grund eines Arbeitsvertrages.

Der nach Satz 1 in dem einen Vertragsstaat geleistete und nachgewiesene Wehrdienst wird von dem anderen Vertragsstaat als Erfüllung der gesetzlichen Wehrdienstpflicht in dem zeitlichen Ausmaß des geleisteten Wehrdienstes anerkannt.

5. Zu Artikel 4 Absatz 4

Unter „Naturkatastrophen oder ähnlichen Katastrophen“ in Artikel 4 Absatz 4 fallen nicht Krieg und kriegsähnliche Zustände.

6. Zu Artikel 5 Absatz 3 und 4

Die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 3 und 4 gelten auch für die Überführung eines Privatunternehmens in öffentliches Eigentum, seine Unterstellung unter öffentliche Aufsicht oder ähnliche Eingriffe der öffentlichen Hand. Unter Enteignung ist die Entziehung oder Beschränkung jedes privaten Vermögensrechts zu verstehen.

7. Zu Artikel 6 Absatz 1

Im Interesse der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsstaaten können die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates wie Inländer bei Schiedsverfahren, bei denen die Wahl der Schiedsrichter ausschließlich den Beteiligten überlassen ist, schiedsrichterliche Aufgaben erfüllen.

8. Zu Artikel 7 Absatz 1

Die Zulassung zu wirtschaftlichen Tätigkeiten umfaßt auch die Errichtung und Unterhaltung von Zweigniederlassungen, Vertretungen, Büros, Fabriken und anderen zur Führung der Geschäfte geeigneten Betrieben.

Um die Zulassung zu selbständigen wirtschaftlichen und beruflichen Tätigkeiten zu erleichtern, werden die Vertragsstaaten bei der Erteilung erforderlicher Genehmigungen großzügig verfahren.

9. Zu Artikel 7 Absatz 2

Unter Leitung und Verwaltung sind die Tätigkeiten der in Artikel 8 Absatz 4 Satz 2 aufgeführten Personen und der Personen zu verstehen, die nach den Rechtsvorschriften und nach den Bestimmungen der Satzung zur Vertretung der Gesellschaft, zur verantwortlichen Führung oder zur Überwachung der Geschäfte der Gesellschaft berufen sind.

10. Zu Artikel 7 Absatz 4

Als Unternehmen, die unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des anderen Vertragsstaates stehen, sind insbesondere Unternehmen anzusehen, auf deren Verwaltung Staatsangehörige oder Gesellschaften des anderen Vertragsstaates auf Grund von kapitalmäßigen Beteiligungen einzuwirken in der Lage sind.

11. Zu Artikel 7 Absatz 5

- a) Der Begriff des „öffentlichen Dienstes“ richtet sich nach den Rechtsvorschriften eines jeden Vertragsstaates.
- b) Die Vertragsstaaten stimmen gemäß Artikel 7 Absatz 5 überein, daß die in den Absätzen 1, 2 und 4 des Artikels 7 vereinbarte Inländerbehandlung auf folgende Berufe und Tätigkeiten keine Anwendung findet:
 1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte,
 2. Heilpraktiker, Hebammen,
 3. Apotheker,
 4. Notare, Rechtsanwälte, Rechtsbeistände,
 5. Patentanwälte,
 6. Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer, Steuerberater, Helfer in Steuersachen,
 7. Auswanderungsunternehmer, Auswanderungsagenten,
 8. Bezirksschornsteinfeger,
 9. Buchmacher und Lottereeinnehmer,
 10. Versicherungsunternehmen, Bank- und Kreditunternehmen,

11. Kapitäne, Schiffsoffiziere und Besatzungen sowie Lotsen der Handelsmarine,
12. Gewerbsmäßige Herstellung von Schußwaffen und Munition und Handel mit diesen Waren,
13. Erzeugung, Handel oder Verwendung von Sprengstoffen,
14. Herstellung, Beförderung und Inverkehrbringen von Kriegswaffen,
15. Gewerbebetrieb im Umherziehen und ambulantes Gewerbe am Wohnort,
16. Gewerbsmäßige Verwendung von Luftfahrzeugen einschließlich der Beförderung in Luftfahrzeugen,
17. Gewerbsmäßige Aufsuchung und Ausbeutung von Minerallägern und Erdölvorkommen.

Den Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates wird im Gebiet des anderen Vertragsstaates in allen vorstehend aufgeführten Angelegenheiten Meistbegünstigung gewährt.

12. Zu Artikel 8

Für Entscheidungen über die Erteilung der Arbeitserlaubnis gemäß den innerstaatlichen Vorschriften werden Gebühren nicht erhoben.

13. Zu Artikel 8 Absatz 2

Für die Entscheidung darüber, ob eine Unterbrechung der in Artikel 8 Absatz 2 genannten Mindestbeschäftigungsdauer von fünf Jahren vorliegt, sind die Gesetze und Verwaltungsvorschriften eines jeden Vertragsstaates maßgebend.

14. Zu Artikel 8 Absatz 8

Ziffer 3 des Protokolls gilt entsprechend.

15. Zu Artikel 11

- a) Artikel 11 hindert keinen Vertragsstaat daran, als Voraussetzung für die Eintragung in das nationale Register vorzuschreiben, daß Schiffe und Luftfahrzeuge nicht im Eigentum von Staatsangehörigen oder Gesellschaften eines ausländischen Staates stehen dürfen.
- b) Die in jedem Vertragsstaat geltenden Beschränkungen des Erwerbs von Grundstücken durch Ausländer bleiben unberührt.

16. Zu Artikel 12

Der Artikel 12 findet auf Zölle und Abgaben jeder Art, die auf Ein- und Ausfuhren erhoben werden, die sich nach den Vorschriften der Artikel II und IV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vom 30. Oktober 1947 (revidierter Text), dem die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Griechenland angehören, richten, keine Anwendung.

17. Zu Artikel 19

- a) Die Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 1 lassen die Vorschriften beider Vertragsstaaten über den Kraftfahrzeugverkehr und den Luftverkehr unberührt.
- b) Beim Durchfuhrverkehr stehen die Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 3 der Erhebung von Steuern oder anderen Abgaben nicht entgegen, die für die Beförderung oder für den Verkehr mit Beförderungsmitteln zu entrichten sind, sofern sie in Übereinstimmung mit der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung erhoben werden.

18. Zu Artikel 22 Buchstabe c

Unter „Küstenschiffahrt“ ist auch jeder Transport von Waren zu verstehen, die unmittelbar oder mittelbar in den Häfen des einen der Vertragsstaaten umgeladen werden, um zu einem anderen Hafen desselben Vertragsstaates transportiert zu werden, selbst wenn sie von einem direkten und von ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung unabhängigen Konnossement begleitet sind. Das gleiche gilt für die Beförderung von Fahrgästen, selbst wenn sie im Besitz direkter Fahrscheine sind.

19. Zu Artikel 24 Buchstabe a

Cypern gilt als ein an Griechenland angrenzendes Land im Sinne dieser Bestimmung.

Das vorstehende Protokoll wird zu gleicher Zeit wie der genannte Vertrag unterzeichnet und bleibt ebenso lange wie der Vertrag selbst in Kraft. Der Wortlaut beider Sprachen ist in gleicher Weise verbindlich.

GESCHEHEN zu Bonn am achtzehnten März eintausendneunhundertundsechzig.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

A.H. van Scherpenberg

Für das Königreich Griechenland:

Ypsilanti

